

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2893

Alle Abg.

KOMBA
GEWERKSCHAFT
NORDRHEIN WESTFALEN

KOMBA-Gewerkschaft NW · Postfach

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in: Schwill
Durchwahl 0221/912852-20

Bei Rückfragen stets angeben:
1999/00142-ja

Köln, 19.04.1999

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
Hier: Stellungnahme der KOMBA-Gewerkschaft zum Rettungsdienstgesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in Absprache mit dem Deutschen Beamtenbund NW nehmen wir zu dem o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Einleitung

Die KOMBA-Gewerkschaft begrüsst die Intension des Gesetzes, die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes zu erhöhen und die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Qualität und die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes verschlechtert wird. Kosteneinsparungen dürfen u.E. nicht zu Qualitätseinbußen führen. Wenn nun in Zukunft eine grössere Kostentransparenz möglich sein dürfte, darf nicht der billigste Anbieter mit der Wahrnehmung des Rettungsdienstes beauftragt werden. Vielmehr muß ein hoher Qualitätsstandard vorrangiges Vergabekriterium sein.

Der Rettungs- und Krankentransportdienst im Lande Nordrhein-Westfalen hat einen sehr hohen Standard, der für die Zukunft gesichert werden muss. Die Feuerwehren, die einen grossen Teil des Rettungs- und Krankentransportdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen ausführen bieten die Gewähr, dass der hohe Standard auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sehen wir Bestrebungen sehr kritisch, die auf eine zunehmende Privatisierung des Rettungs- und Krankentransportdienstes hinauslaufen. Gerade wegen dem hohen Ausbildungsstandard bei den Feuerwehren und der universellen Einsetzbarkeit der Feuerwehrbeamten sind mögliche Privatisierungen in dem Bereich nicht angezeigt.

II. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Zu § 2 Notfallrettung und Krankentransport

Gegen die geschlechtsneutrale Bezeichnung bestehen keine Bedenken.

Durch die Hinzufügung eines neuen Satzes 2 würde der Kreis der Notfallpatienten bzw. die unter die Notfallrettung fallenden Personen erweitert. Das bedeutet, dass ggf. auch die Personalausstattungen angepaßt werden müssen.

Es ist sicherlich sinnvoll, dass auch bei Beförderungen zur Diagnose und zu geeigneten Behandlungseinrichtungen der hohe Standard des Rettungsdienstes gewahrt bleiben muss.

Zu § 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen, Abs. 6

Es wird begrüßt, dass nunmehr durch eine Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer gesetzlich festgelegt wird. Bisher gab es hier nur die Ausbildung nach dem 520 Stundenprogramm, die aber auf keiner gesetzlichen Basis erfolgte. Wir würden es noch begrüßen, wenn ein einheitliches Berufsbild für den Rettungssanitäter geschaffen werden könnte.

Zu § 7 Einrichtung des Rettungsdienstes

Die Zusammenfassung der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst ist sinnvoll und hat sich in der Praxis bewährt.

Die in Satz 3 des Absatzes 1 vorgeschlagene Ergänzung des § 7 wird vom Grundsatz her abgelehnt. Ein Zusammenschluss von mehreren Leitstellen zu einer Leitstelle birgt die Gefahr, dass der örtliche Bezug verlorengeht. In der Praxis zeigt sich, dass Ortskenntnis der Leitstellenbeamten für die Abwicklung der Einsätze sehr förderlich sind. Würde man nun den räumlichen Kreis vergrößern, könnten hier Probleme entstehen.

Es wird bezweifelt, dass durch eine weitere gemeinsame Leitstelle die Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst erhöht werden kann.

Zu § 12 Bedarfspläne

Die Festlegung von Bedarfsplänen für den Rettungs- und Krankentransportdienst ist sinnvoll und wird daher von uns begrüßt. Wir schlagen allerdings für § 12 Abs. 2 folgende Ergänzung vor:

Nach dem Satz ist folgender Satz anzufügen: „Es sind darüber hinaus Feststellungen

- zu der personellen Ausstattung,
- zu den Mindesteintreffzeiten,
- zu der Zielerreichungsquote zu treffen.“

Mit der ersten Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass in den Bedarfsplänen auch eine personelle Mindestausstattung festgelegt wird, die auf Dauer gewährleistet werden soll. Damit kann eine gleichmäßige Besetzung auf Dauer sichergestellt werden.

Weiterhin sind die Mindesteintreffzeiten festzulegen, in denen die Rettung von Menschen zu erfolgen hat.

Mit der Definition der Zielerreichungsquote wird die Festlegung des Prozentsatzes der Rettungseinsätze vorgenommen, die auf der Basis der Mindesteintreffzeit ausgeführt werden können.

Mit diesen Feststellungen wird ein Qualitätsstandard festgelegt, der im Bereich des Trägers des Rettungsdienstes gelten soll.

Die jetzt vorgenommenen Festlegungen sind u.E. nicht ausreichend und müssen entsprechend ergänzt werden. Uns ist dabei bewußt, dass diese Standards Auswirkungen auf die Kosten des Rettungsdienstes haben. Nur so kann aber eine gleichmäßige Qualität garantiert werden. Hieran haben sich die in der Notfallrettung und Krankentransportdienst eingesetzten Institutionen zu halten.

Die Bedarfspläne sind ständig fortzuschreiben und den neuesten Entwicklungen anzupassen.

Zu § 13 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer

Es wird begrüßt, dass die bisherige Privilegierungsregelung für private Anbieter gegenüber den Hilfsorganisationen zurückgenommen wird. Wie schon in der Einleitung festgestellt sind wir der Auffassung, dass der Rettungs- und Krankentransportdienst vornehmlich im Bereich der kommunalen Feuerwehren angesiedelt werden muß. Dort ist ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet, der auch durch ständige Fort- und Ausbildung der jeweiligen Beamten für die Zukunft sichergestellt wird.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung werden wir unsere Stellungnahme kurz mündlich erläutern. Wir bitten Sie, uns hierfür vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Eisenhöfer
Landesvorsitzender